



Kopfquotenberechnung

Die Kopfquoten sind auch dann zu berechnen, wenn im gleichen Haushalt Personen wohnen, die aufgrund ihrer unterschiedlichen Aufenthaltsregelungen nach unterschiedlichen Ansätzen unterstützt werden. (z.B. N oder F (gemäss kAV) mit B, C oder CH (gemäss SHV), rechtskräftig abgewiesene (gemäss § 10 kAV) zusammen mit N oder F (gemäss § 8 kAV) etc.

Leben im gleichen Haushalt Personen mit N und mit F, ist keine Kopfquote zu berechnen, da beide Kategorien nach denselben Ansätzen unterstützt werden.